

25. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

1. In § 12d (Leistungsausschluss), Absatz II., letzter Satz wird die Begrifflichkeit „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ in „Medizinischer Dienst“ geändert.
2. In der Anlage 6 zu § 15 der Satzung (Wahltarife Krankengeld) in Punkt 18. wird die Begrifflichkeit „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ in „Medizinischer Dienst“ geändert.
3. In § 4 (Widerspruchsausschuss) wird in Absatz II. der Punkt 9. neu eingefügt:

9. Die Widerspruchsausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

4. § 6 (Kündigung der Mitgliedschaft) wird wie folgt neu gefasst:

- I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte BKK firmus mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.
- II. Erhebt die BKK firmus nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die BKK firmus hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die BKK firmus ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.
- III. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten Absatz 1 Satz 5 und Satz 6. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.
- IV. Wenn ein Wahltarif nach § 15 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur BKK firmus frühestens unter den Voraussetzungen des § 15, Anlage 6 Punkt 3, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist gemäß § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt bei erstmaliger Erhebung des Zusatzbeitragssatzes oder bei dessen Erhöhung nach § 242 Absatz 1 SGB V das Kündigungsrecht nach Absatz 2 ungeachtet der Bindungsfrist an den Wahltarif, jedoch nicht für Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 15 gewählt haben.

5. § 14e (Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V) wird vollständig gestrichen.

6. § 19 (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Bekanntmachungen

- I. Die Bekanntmachungen der BKK firmus werden auf der Internetseite www.bkk-firmus.de öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- II. Die „öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den Räumen am Sitz der BKK firmus. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen.
- III. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Artikel II

Inkrafttreten

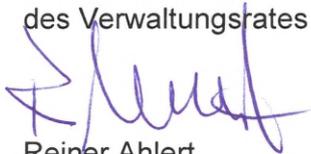
Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 25. Nachtrag am 15.06.2023 beschlossen.

Dieser Satzungsantrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend tritt § 14e (Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V) mit Ablauf des 31.03.2022 in Kraft.

Bremen, den 15.06.2023

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Reiner Ahlert



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse firmus am 15. Juni 2023 beschlossene 25. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 24. Juli 2023

213 – 10204#00012#0004



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Antje Domscheit